

**2. Änderung der Beitrags und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)  
vom 18. März 2019**

**§ 1 Änderung**

**§ 5 Beitragsmaßstab – wird der Absatz 2 b) 1. durch folgende Formulierung geändert.**

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,  
aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB)  
liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks  
bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammen-  
hanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen  
der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage  
und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe  
(Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige  
Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der  
Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den  
Mitgliedsgemeinden:

Dobitschen	55 m	Lucka	30 m
Fockendorf	25 m	Mehna	45 m
Gerstenberg	35 m	Monstab	35 m
Göhren	35 m	Nobitz	30 m
Gößnitz	40 m	Ponitz	45 m
Haselbach	30 m	Rositz	35 m
Heyersdorf	60 m	Schmölln	60 m
Kriebitzsch	40 m	Starkenber	40 m
Langenleuba-Niederhain	50 m	Treben	40 m
Lödla	30 m	Windischleuba	40 m

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:  
Nobitz/OT Wilchwitz, den 18. März 2019

Greunke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz